

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Business Administration, MBA (Vollzeit / Teilzeit) an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften

gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26

vom XX.XX.2025

Aufgrund von Art. 9, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Art. 85, Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom XX.XX.2025, erlässt die Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften (nachfolgend HDBW) folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Qualifikation für das Studium	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad	4
§ 5 Leistungspunkte	5
§ 6 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise	5
§ 7 Abschlussmodul	6
§ 8 Bestehen der Masterprüfung	6
§ 9 Inkrafttreten	7
Anlage 1	8
Anlage 2	11

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der HDBW (APO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Aufbauend auf einem Bachelor-Studium vermittelt der Studiengang Business Administration (MBA) die Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um sich in einem zunehmend globalisierten Umfeld für Aufgaben im Management zu qualifizieren. ²Der Masterstudiengang ist dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zugeordnet. ³Daher umfasst der Studiengang folgende Qualifikationsziele:
- a. Die Studierenden verfügen über ein generalistisches Fachwissen in übergreifenden Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und erlangen somit ein breites Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge.
 - b. Die Studierenden kennen wesentliche Management- und Führungskonzepte. Sie lernen, empathisch und effektiv in Teams zu kommunizieren, Selbstreflexion und Resilienz zu verbessern und erwerben Führungsqualitäten
 - c. Die Studierenden werden für internationale und interkulturelle Zusammenhänge sensibilisiert
 - d. Die Studierenden kennen die Bedeutung von Nachbardisziplinen für die Unternehmensführung
 - e. Die Studierenden haben ein anwendungsorientiertes Verständnis dieser Themen und sind grundsätzlich befähigt, diese selbständig in einer Managementposition einzusetzen.
- (2) ¹Neben dem betriebswirtschaftlichen Fachwissen werden im MBA-Studium auch Managementkompetenzen sowie analytische und wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt, die die Qualifikation der Studierenden mit dem Ziel erweitern sollen, sie auf Führungsaufgaben vorzubereiten. ²Empirische Fragestellungen und Forschungsansätze kommen auf der Basis quantitativer Methoden sowie qualitativ-interpretativer Methoden in signifikanter Weise zum Einsatz und prägen den MBA-Studiengang.
- (3) ¹Der MBA-Studiengang fördert zudem die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten wie Sozialkompetenz, Kommunikationsfähigkeit und kooperative Teamarbeit. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, eigenständig für die Praxis

nützliche, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln. ³Besonderer Nachdruck wird daher auf die Integration von Projektstudien gelegt.

§ 3

Qualifikation für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum MBA-Studiengang:

- a. Der Nachweis eines mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte umfassenden abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. Soweit ein Abschluss mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten (jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten) vorliegt, können die fehlenden Leistungspunkte wie in Absatz (2) beschrieben angerechnet werden:
- b. Der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen von mindestens zwei Jahren. Der Nachweis wird erbracht durch
 - Bestätigung bzw. Arbeitszeugnis des Unternehmens
 - Die ausgeübte Tätigkeit ist facheinschlägig entsprechend dem zugrunde liegenden Studienabschluss.
 - Qualifikation und Leistung werden vom Unternehmen positiv bewertet.
 - Das Unternehmen führt einen Betrieb.
 - Die Tätigkeit wurde in Vollzeit ausgeführt oder sie wurde bei einer Teilzeit-Beschäftigung für einen entsprechend längeren Zeitraum als 2 Jahre ausgeübt.
- c. Bei der Durchführung auf Englisch der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. ²Der Nachweis wird durch die im europäischen Referenzrahmen festgelegten Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2 erbracht (Anlage 2). ³Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Englisch ist.
- d. Bei der Durchführung auf Deutsch der Nachweis guter Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. ²Der Nachweis wird durch die im europäischen Referenzrahmen festgelegten Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2 erbracht (Anlage 2). ³Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Abweichend von Abschnitt (1) a. können Bewerber mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten (jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten) wie folgt zugelassen werden:
- Nachweis weiterer anrechnungsfähiger qualifizierter berufspraktischer Erfahrung, zusätzlich zu Abschnitt (1) b. im Umfang von mindestens einem Jahr. Diese wird im Umfang von 30 ECTS angerechnet.
 - Nachweis weiterer anrechnungsfähiger qualifizierter berufspraktischer Erfahrung, zusätzlich zu Abschnitt (1) b. im Umfang von mindestens zwei Jahren. Diese wird im Umfang von 60 ECTS angerechnet.
 - Nachweis von ECTS-Leistungspunkten aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der HDBW. Welche Prüfungsleistungen dafür eingebracht werden müssen, legt der Prüfungsausschuss fest. Die Prüfungen müssen bis zum Antritt der MBA Thesis erfolgreich bestanden sein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang, zu dem die jeweilige Prüfungsleistung gehört.
 - Nachweis weiterer anrechnungsfähiger qualifizierter Weiterbildungen auf Hochschulniveau. Für welche Weiterbildungen ECTS-Leistungspunkte in welchem Umfang angerechnet werden, legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und sonstigen Abschlüssen nach Abs. 1 a. und Nachweise nach b. entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. §7APO) unter Beachtung des Art. 86 Abs.1 BayHIG. ²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen (auch bei Erstabschlüssen ohne Ausweis der Leistungspunkte) ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) ¹Der MBA-Studiengang wird in Vollzeit und Teilzeit angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt zwei theoretische Studiensemester einschließlich der MBA-Thesis. ³Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt vier theoretische Studiensemester einschließlich der MBA-Thesis. ⁴Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der MBA-Studiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss der MBA-Prüfung wird der akademische Grad verliehen
- „Master of Business Administration (Kurzform „MBA“) in General Management“ oder
 - „Master of Business Administration (Kurzform „MBA“) in Industrial Management“.

§ 5

Leistungspunkte

- (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von etwa 30 Zeitstunden. ³Die Anzahl der Leistungspunkte pro Modul ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.

§ 6

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 - a. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Hat sich der/die Studierende bei Semesterbeginn für ein Modul entschieden, muss dieses belegt werden und geht in den Leistungsnachweis ein.
- (3) ¹Bei der Durchführung auf Englisch werden alle Module und Prüfungen und/oder Leistungsnachweise in englischer Sprache abgehalten.
²Bei der Durchführung auf Deutsch werden alle Module und Prüfungen und/oder Leistungsnachweise in deutscher Sprache abgehalten.
³Das Nähere regelt das Modulhandbuch. .
- (4) ¹Die Prüfungszeiträume und die Form der Prüfung wird gemäß § 5 APO vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. ²Eine Kombination von verschiedenen Prüfungen ist möglich (Teilprüfungen).
- (5) ¹Soweit Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch. ²Sind zum Bestehen des Moduls mehrere Teilprüfungen erforderlich, so ist eindeutig zu definieren, wie die Teile gewichtet werden, und ob das Bestehen aller Teile erforderlich ist, um insgesamt bestehen zu können.

§ 7

Abschlussmodul

- (1) ¹Das Abschlussmodul besteht gemäß § 24 APO aus zwei Komponenten:
- a. ¹Der selbständigen Erstellung einer MBA-Thesis. Diese umfasst mindestens 40 inhaltliche Seiten und soll 70 Seiten nicht überschreiten. ²Deckblatt, sämtliche Verzeichnisse, Index und weitere Seiten im Vor- und Nachspann zählen dabei nicht.
 - b. ¹Der Verteidigung und Präsentation der Ergebnisse der MBA-Thesis mit einem Prüfungsgespräch, in dessen Rahmen die Inhalte der MBA-Thesis auch in Verbindung zu sonstigen Inhalten des Studiums gesetzt werden. ²Die Verteidigung und Präsentation der Ergebnisse der MBA-Thesis soll 25 Minuten nicht überschreiten. ³Die Gesamtdauer der Verteidigung soll 45 Minuten nicht überschreiten
 - c. ¹Die Bearbeitungsfrist für die MBA-Thesis beträgt 12 Wochen für Vollzeit- und Teilzeit-Studierende. ²Sie kann auf Antrag, in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der/dem Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, mit der Zustimmung des Betreuers durch den Prüfungsausschuss um höchstens 4 Wochen für Vollzeit-verlängert werden. ³Im Krankheitsfalle gelten § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Allgemeine Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) ¹Das Thema der MBA-Thesis kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters Vollzeit bzw. des dritten Semesters Teilzeit durch eine/n fachverantwortliche/n Professorin/Professor ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist der Erwerb von 20 ECTS-Kreditpunkten.
- (3) ¹Die Bewertung einer MBA-Thesis erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. ²Wird die MBA-Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. ³Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestandenenen MBA-Thesis erfolgen. ⁴Hinsichtlich der Bearbeitungszeit gilt die Regelung des Erstversuchs.

§ 8

Bestehen der MBA-Prüfung

Die MBA-Prüfung ist bestanden, wenn

- a. in allen nach Anlage 1 Modulübersicht des Studiengangs Master of Business Administration für das Bestehen der MBA-Prüfung erforderlichen Modulen

einschließlich der MBA-Thesis und der Verteidigung mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „bestanden“ erzielt wurde

- b. und insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum XX.XX.2025 in Kraft und gilt für Studierende des Studiengangs Master of Business Administration an der HDBW mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2025/26.

Anlage 1:

Modulübersicht des Studiengangs **Master of Business Administration (Vollzeit / Teilzeit)** an der **Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften – HDBW**

MoNr.	Module mit Lehrveranstaltungen	LVF	V	SWS	MoP	LP*	SEM VZ	SEM TZ
MBA1	Strategic Management and Business Functions / Strategisches Management und Betriebliche Funktionen				PA 15-30 S. u. PR 10-20 min. u. (sP 60-120 min. od. mP 10-20 min.)	5	1	1
MBA1	Strategic Management and Business Functions / Strategisches Management und Betriebliche Funktionen	VL/UE	P	4				
MBA2	Marketing in the Digital Age / Marketing im Digitalen Zeitalter				PA 15-30 S. u. PR 10-20 min. u. (sP 60-120 min. od. mP 10-20min.)	5	1	1
MBA2	Marketing in the Digital Age / Marketing im Digitalen Zeitalter	VL/UE	P	4				
MBA3	International Business and Global Markets / Internationale Wirtschaft und Globale Märkte				PA 15-30 S. u. PR 10-20 min. u. (sP 60-120 min. od. mP 10-20min.)	5	1	1
MBA3	Interantional Business and Global Markets / Internationale Wirtschaft und Globale Märkte	VL/UE	P	4				
MBA4	Accounting and Finance Management / Rechnungswesen und Finanzmanagement				PA 15-30 S. u. PR 10-20 min. u. (sP 60-120 min. od. mP 10-20 min.)	5	1	3
MBA4	Accounting and Finance Management / Rechnungswesen und Finanzmanagement	VL/UE	P	4				
MBA5	Leadership and Change Management / Führung und Veränderungsmanagement				PR 10-20 min. u. (sP 60-120 min. od. mP 10-20 min.)	5	1	3
MBA5	Leadership and Change Management / Führung und Veränderungsmanagement	VL/UE	P	4				
MBA6	Business Culture and Management Competences Businesskultur und Managementkompetenzen				PR 10-20 min. u. (sP 60-120 min. od. mP 10-20 min.)	5	1	3
MBA6	Business Culture and Management Competences Businesskultur und Managementkompetenzen	VL/UE	P	4				
MBA-WPB	Wahlpflichtblock							
	Spezialisierungsfach 1	WP				5	2	2
	Spezialisierungsfach 2					5	2	2
	Spezialisierungsfach 3					5	2	2
MBAT	MBA Thesis MBA Abschlussarbeit				PA 40-70 S. u. PR 15-25 min.	15	2	4
MBAT	MBA Thesis MBA Abschlussarbeit	SSt.	P	450 h				

Anlage 1

Wahlpflichtblöcke Studiengang Master of Business Administration

Modulübersicht Wahlpflichtblock **MBA-GM General Management**

MBAGM1	Business IT and Digital Innovation / IT Management und Digitale Innovation				PA 20-40 S. oder (PR 10-20 min. u. sP 60-120 min.)	5	2	2
MBAGM1	Business IT and Digital Innovation / IT Management und Digitale Innovation	VL/UE	P	4				
MBAGM2	Business Law for Entrepreneurs / Wirtschaftsrecht für Unternehmer				PA 15-30 S. u. PR 10-20 min. u. (sP 60 - 120 min. od. mP 10-20 min.)	5	2	2
MBAGM2	Business Law for Entrepreneurs / Wirtschaftsrecht für Unternehmer	VL/UE	P	4				
MBAGM3	Business Planning and Entrepreneurship / Businesspläne und Entrepreneurship				PA 15-30 S. u. PR 10-20 min. u. (sP 60 - 120 min. od. mP 10-20 min.)	5	2	2
MBAGM3	Business Planning and Entrepreneurship / Businesspläne und Entrepreneurship	VL/UE	P	4				

Modulübersicht Wahlpflichtblock **MBA-IM Industrial Management**

MBAIM1	Supply Chain and Sustainability Management / Supply Chain und Nachhaltigkeits-Management				PA 15-30 S. u. PR 10-20 min. u. (sP 60-120 min. od. mP 10-20 min.)	5	2	2
MBAIM1	Supply Chain and Sustainability Management Internationale Lieferketten und Nachhaltigkeit	VL/UE	P	4				
MBAIM2	Industrial Engineering and Operations Management Industrial Engineering und Operations-Management				PA 20-40 S. u. PR 15 -30 min.	5	2	2
MBAIM2	Industrial Engineering and Operations Management Industrial Engineering und Operations-Management	VL/UE	P	4				
MBAIM3	Digital Transformation and AI Digitale Transformation und Künstliche Intelligenz				PA 15-30 S. u. PR 10-20 min. u. (sP 60-120 min. od. mP 10-20 min.)	5	2	2
MBAIM3	Digital Transformation and AI Digitale Transformation und Künstliche Intelligenz	VL/UE	P	4				

* Leistungspunkte (LP) werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Anlage 1

Legende

A	Anwendungsorientierte Spezialisierung	AM	Abschlussmodul
B	Betriebswirtschaft	BP	Betriebspraktikum
BS	Blockseminar	MT	Masterthesis
BL	Blended Learning	F	Fachliche Spezialisierung
G	Grundlagenstudium	HA	Hausarbeit
KO	Kolloquium	L	Laborunterricht
LP	Leistungspunkte	LVF	Lehrveranstaltungsform
min.	Minuten	MoNr.	Modul Nummer
mP	Mündliche Prüfung	MoP	Modulprüfung
N.N.	Nicht benannt	P	Pflichtveranstaltung
PA	Projektarbeit	PB	Praktikumsbericht
PL	Praxisorientierte Lehrveranstaltung	PR	Präsentation
PS	Praxissemester	R	Referat oder Kurzreferat
S	Seminar	S.	Seiten
SK	Sprachkurs	sP	Schriftliche Prüfung
SPJ	Studienprojekt	SSt	Selbststudium
SWS	Semesterwochenstunden	TZ	Teilzeit
UE	Übung	V	Verbindlichkeit
VE	Verteidigung	VL	Vorlesung
VZ	Vollzeit	WL	Workload
WP	Wahlpflichtveranstaltung		

Anlage 2:

Übersicht über die Anerkennung von englischen Sprachnachweisen, die im europäischen Referenzrahmen entsprechend der Kompetenzstufe B2 erbracht werden müssen:

¹Die Studien-und Prüfungsordnung sieht als Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2 folgende standardisierte Testverfahren mit den entsprechenden „Mindest-Scores“ vor:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet based mind. 89 Punkte oder
- International English Language Testing System (IELTS) mind. 7.0 oder
- Test of English for International Communications (TOEIC), Mindestscore: 700 Punkte

²Der Nachweis der geforderten Sprachkompetenz kann auch durch ein Cambridge First Certificate in English (FCE), durch ein Cambridge Certificate of Proficiency (CPE) oder das Business English Certificate (BEC) Vantage erfolgen.

Übersicht über die Anerkennung von deutschen Sprachnachweisen, die im europäischen Referenzrahmen entsprechend der Kompetenzstufe B2 erbracht werden müssen:

¹Die Studien-und Prüfungsordnung sieht als Sprachnachweise der Kompetenzstufe B2 folgende standardisierte Testverfahren mit den entsprechenden „Mindest-Scores“ vor:

- DSH, Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
- Goethe-Zertifikat, Sprachprüfungen des Goethe-Instituts
- TELC, The European Language Certificate
- TestDaF, Test Deutsch als Fremdsprache

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Senats der HDBW am XX.XX.2025 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom XX.XX.202X, AZ ~~L-3-H6484.3.13/2/11.~~

München, den XX.XX.2026

.....

Prof. Dr. Kerstin Fink, Präsidentin

Die Satzung wurde am XX.XX.202X in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am XX.XX.202X durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist entsprechend der XX.XX.202X.